

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Für alle vom Auftragnehmer übernommene Aufträge gelten vorrangig die nachstehenden Geschäftsbedingungen sowie ergänzend die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB, Teil B, DIN 1961) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Die Geschäftsbedingungen und die VOB, Teil B, haben Vorrang vor abweichenden Einkaufs- oder ähnlichen Bedingungen des Kunden. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen bilden sie die Grundlage für alle weiteren Geschäfte. Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt mündliche Nebenabreden zu treffen, oder Zusicherungen zu geben, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen.

2. Angebote und Angebotsmenge

- 2.1 Angebote des Auftragnehmers sind für die Dauer von 36 Werktagen ab Datum des Angebots verbindlich, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 2.2 Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Gewichts- und Maßangaben sowie Abbildungen und Zeichnungen stellen weder Garantien noch Zusicherungen dar. Zeichnungen und Skizzen sind nur dann Maßstab- und ansichtsgenau, wenn dieses von dem Auftragnehmer ausdrücklich auf den Zeichnungen bestätigt wurde.
- 2.3 Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und sämtlichen Unterlagen dürfen ohne Genehmigung des Anbieters weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.
- 2.4 Behördliche Genehmigungen wie Baugenehmigungen oder sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu beschaffen. (z. Balkonanbauten, Wintergärten und Terrassendächer sind grundsätzlich genehmigungspflichtig, und sind spätestens bei Beginn der Arbeiten vorliegen und auf Verlangen des Auftragnehmers diesem vorgelegt werden.
- 2.5 Sämtliche Nebenarbeiten (z. B. Maurer-, Fliesenleger-, Stemm-, Verputz-, Erd-, Elektro- und Malerarbeiten) sind im Angebot nicht enthalten, sofern sie nicht in einer Position gesondert mit Menge und Preis aufgeführt sind. Falls sie vom Auftragnehmer ausgeführt werden, sind sie gesondert zu vergüten.
- 2.6 Gerüste, Strom- und Wasseranschlüsse sind bauseits zu stellen.
- 2.7 Montagen und Zusatzarbeiten, die aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen ausgeführt beziehungsweise wiederholt werden, sind gesondert zu vergüten.

3. Auftragserteilung

Aufträge kommen erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Auftraggeber zustande. Dies gilt auch für durch Vertreter vermittelte Aufträge. Abweichende Bestätigungen gelten als neue Angebote.

4 Pauschalierter Schadenersatz Für den Fall, dass sich der Auftraggeber – auch vor Beginn der Durchführung der Arbeiten – vom Vertrag löst, diesen insbesondere kündigt, ohne dass es hierzu einen Kündigungsgrund gibt, den der Auftragnehmer zu vertreten hätte, ist der Auftraggeber verpflichtet, einen pauschalierter Schadenersatz in Höhe von 15 % aus der Nettoutragssumme zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer (derzeit 19 %) an den Auftragnehmer zu bezahlen. Dem Auftraggeber wird dabei ausdrücklich die Befugnis eingeräumt, den Nachweis zu erbringen, dass ein Schaden für den Auftragnehmer überhaupt nicht entstanden ist oder ein Schaden in geringerer Höhe als die vorgenannte Pauschale entstanden ist. Des gleichen bleibt es dem Auftragnehmer vorbehalten, einen höheren Schaden als die vorgenannte Pauschale nachzuweisen und einzufordern.

5. Preise

- 5.1 Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich festgelegten Mehrwertsteuer, derzeit 19% die gesondert auszuweisen ist.
- 5.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Dauerschuldverhältnissen sowie bei Vereinbarungen, die Liefer- oder Leistungsfristen von mehr als vier Monaten nach Vertragsabschluss enthalten, Verhandlungen über Preispassungen zu verlangen, wenn nachstehende Positionen eine Erhöhung erfahren:
- Preise für das insgesamt benötigte Material ab Vertragsabschluss oder - Lohn-, Lohnnebenkosten durch gesetzliche oder tarifliche Veränderungen.
- 5.2 Für vom Auftraggeber nachträglich verlangte Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für den Auftragnehmer unvorhersehbare Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden zusätzliche Aufwendungen in Rechnung gestellt, unter anderem auch tarifliche Zuschläge und Zulagen.
- 5.3 Im Fall der Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber gemäß § 8 Nr. 1 Abs. (1) VOB Teil B stehen dem Auftragnehmer die Rechte nach § 8 Nr. 1 Abs. (2) VOB Teil B zu.

6. Zahlung

- 6.1 Für alle Aufträge, ausgenommen Barverkäufe, gelten folgende Zahlungsbedingungen: 40 % binnen 5 Tage nach Auftragserteilung, 40% bei Beginn der Montage und 20 % nach Abnahme in bar bzw. bargeldlos durch Überweisung ohne jeden Abzug (Skonto).
Abweichende Zahlungskonditionen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.
- 6.2 Unsere Rechnungen sind sofort fällig und netto ohne Abzug zahlbar. Entscheidend ist der Tag des Zahlungseinganges auf unserem Konto. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Firma BoTec GmbH über den Betrag frei verfügen kann. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist die Firma BoTec GmbH berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. Wechsels oder Schecks werden nur nach Vereinbarung und erfüllungshalber entgegengenommen und gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Verzugs- und Einzugszinsen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers steht der Firma BoTec GmbH ein Zurückbehaltungsrecht zu.
- 6.3 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen (insbesondere gemäß 5.1 und 5.2) durch den Zahlungspflichtigen werden sämtliche offenstehende Forderungen sofort fällig, abzüglich der bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Teil-/Abschlagszahlungen.
- 6.4 Der Auftragnehmer ist, nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist von 14 Kalendertagen berechtigt, den Vertrag zu kündigen, die Arbeiten einzustellen und alle bisher erbrachten Leistungen abzurechnen und bezüglich der nicht erbrachten Leistungen Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung zu stellen. Skontogewährung, wenn schriftlich vereinbart, kann der Auftraggeber nur dann geltend machen, wenn sonstige Rechnungsbeträge aus anderen Aufträgen nicht rückständig sind. Eine fortlaufende Saldierung sämtlicher zwischen den Vertragspartnern bestehenden Aufträgen gilt als vereinbart. Skontierfähig ist nur der Warenwert ohne Fracht und sonstige Dienstleistungen. Für jedes Mahnschreiben aufgrund der im Vorstehenden genannten Fälligkeit Klausel bezüglich unserer Rechnungen wird dem Auftraggeber zusätzlich ein Betrag in Höhe von 15,00 € einschl. der jeweils gesetzl. Mehrwertssteuer (derzeit 19%) belastet.
- 6.5 Vertreter sind nicht inkassoberechtigt.

7. Lieferzeit und Montage

7.1 Verbindliche Liefertermine müssen schriftlich vereinbart werden. Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsfreigabe und technische Klärung. Die Frist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand vor Fristablauf abgesandt wird. Ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle muss gewährleistet und eine eventuelle vereinbarte Anzahlung beim Auftragnehmer eingegangen sein.

7.2 Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat und schafft er nicht unverzüglich Abhilfe auf Verlangen des Auftragnehmers, so kann dieser bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadenersatz gemäß § 6 Nr. 6 VOB, Teil B verlangen oder dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigt wird. Für den Fall der Kündigung steht dem Auftragnehmer neben seinem bis dahin entstandenen Werklohn ein Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen zu, die er zum Beispiel für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes hatte, ferner beispielsweise für Montageaufwand, zusätzliche Anfahrten etc.

8. Abnahme und Gefahrübergang

Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Ort sorgsam mit dem Werk bzw. mit der Leistung der Auftragnehmers umzugehen, solange keine Abnahme erfolgt ist. Er ist insbesondere verpflichtet, Dritten hierzu keinen Zutritt zu gewähren und keinen Zugriff zu geben sowie dafür zu sorgen, das Dritte das Werk, bzw. die Leistung des Auftragnehmers nicht zu beschädigen. Für eine Beschädigung des Werks vor Vollendung bzw. Abnahme durch Dritte oder auch durch den Auftraggeber selbst haftet der Auftraggeber in vollem Umfang, es sei denn, ein Fehlverhalten des Auftragnehmers war zumindest mitursächlich. Im Falle der Mitursächlichkeit wird dann der entstandene Schaden entsprechend der Mitverschuldungsquote zwischen den Parteien aufgeteilt. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Die Gefahrtragung bestimmt sich im Übrigen nach § 7 VOB Teil B und die Abnahme nach § 12 VOB Teil B.

9. Mangelsprüche, Schadenersatz und Aufrechnung

- 9.1 Die Geltendmachung offensichtlicher Mängel nach Abnahme ist ausgeschlossen. Nicht offensichtliche Mängel sind innerhalb der maßgeblichen Mangelfrist nach § 13 VOB, Teil B zu rügen.
- 9.2 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- 9.3 Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und zu Beanstandungen, es sei denn, dass die Einhaltung von Maßen und Farbönen ausdrücklich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Wertverschlechterung darstellen. Technische Verbesserungen und Fortentwicklungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Wertverschlechterung darstellen. Die Parteien sind sich darin einig, dass dies dann jeweils keinen Mangel darstellt.
- 9.4 Bei Anfall von Schneid-, Schweiß-, Auftau- und/oder Lötarbeiten hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf die damit verbundenen Gefahren hinzuweisen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer auf etwaige Gefahren (z. B. Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien) aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Stellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterial usw.) zu treffen.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis der Auftraggeber sämtliche Forderungen bezahlt hat, die wir gegen ihn haben. Wechsel und Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als bezahlt.
- 10.2 Der Auftraggeber darf die Ware, an der wir uns das Eigentum vorbehalten haben, im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs veräußern, es sei denn, dass er sich in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Er darf die Ware nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Pfändungsprotokolle sind uns unverzüglich unter Beifügung des Pfändungsprotokolls zu melden.
- 10.3 Der Auftraggeber der Ware, so tritt er uns schon jetzt bis zur Tilgung aller unserer Forderungen, die ihm aus der Veräußerung zustehenden Rechte gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten und Sicherheiten ab. Werden die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung unserer Ware in ein Kontokorrent aufgenommen, so tritt er uns schon jetzt seinen Zahlungsanspruch in Höhe des jeweiligen und des anerkannten Saldos ab und zwar in maximaler Höhe unserer Forderungen gegen den Auftraggeber im Zeitpunkt der Weiterveräußerung der Ware durch den Auftraggeber.
- 10.4 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Auftraggeber wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung bzw. Vermischung. Der Auftraggeber tritt uns auch die Forderung zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 10.5 Für den Fall, dass sich der Auftraggeber – auch vor Beginn der Durchführung der Arbeiten – vom Vertrag löst, diesen insbesondere kündigt, ohne dass es hierzu einen Kündigungsgrund gibt, den der Auftragnehmer zu vertreten hätte, ist der Auftraggeber verpflichtet, einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 15% aus der Nettoutragssumme zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer (derzeit 19%) an den Auftragnehmer zu bezahlen. Dem Auftraggeber wird dabei ausdrücklich die Befugnis eingeräumt, den Nachweis zu erbringen, dass ein Schaden für den Auftragnehmer überhaupt nicht entstanden ist oder ein Schaden in geringerer Höhe als die vorgenannte Pauschale entstanden ist. Des gleichen bleibt es dem Auftragnehmer vorbehalten, einen höheren Schaden als die vorgenannte Pauschale nachzuweisen und einzufordern.
- 10.5 Der Auftraggeber darf die uns abgetretenen Forderungen einziehen, es sei denn, dass er sich in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheit unsere Forderung gegen den Auftraggeber um mehr als 10 %, so sind wir insoweit auf Verlangen des Auftraggebers zur Freigabe verpflichtet.

11. Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind insofern unwirksam. Auch eine Abänderung dieser Schriftformklausel selbst hat ausdrücklich schriftlich zu erfolgen.

12. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Geschäftssitz der Firma BoTec GmbH. Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz der Firma BoTec GmbH Gerichtsstand.

13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der vorstehenden Klauseln unwirksam sein oder werden, so sollen an die Stelle der unwirksamen Bedingungen solche Regelungen treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommen. Im Übrigen bleibt der Vertrag wirksam.

Stand Januar 2014